

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2026

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v.H.



Hepstedt, den 10.12.2025

[Signature]

Stelljes, Bürgermeisterin

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.456.900,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.472.100,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.436.300,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.387.500,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 12.600,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 13.600,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000,00 Euro festgesetzt.